

**Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibungen der
Green City Solarpark 2020 GmbH & Co. KG**

Inhaberschuldverschreibungen Green City Solarpark 2020

WKN A3H2VY / ISIN DE000A3H2VY6

Die Anleihebedingungen (Bedingungen der Schuldverschreibungen) lauten wie folgt:

1. Währung, Nennbetrag, Form und Eigentumsrecht, Definitionen

1.1 Währung und Nennbetrag. Diese auf den Inhaber lautenden, untereinander gleichberechtigten Schuldverschreibungen der Green City Solarpark 2020 GmbH & Co. KG, München, (die "**Emittentin**") werden in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.200.000 begeben und sind eingeteilt in bis zu 4.400 Teil-Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 500 (im Folgenden die „**Schuldverschreibungen**“). Die Mindestzeichnungshöhe bei Erstausgabe beträgt EUR 1.000 (= zwei Schuldverschreibungen).

1.2 Verbriefung. Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft und beim Clearing-System (wie nachstehend definiert) hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Lieferung von Einzelurkunden kann nicht verlangt werden.

1.3 Form, Eigentumsrecht und Übertragung. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems (wie nachstehend definiert) übertragen werden können. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, das Eigentumsrecht desjenigen, der Schuldverschreibungen vorlegt, zu überprüfen.

1.4 Unterzeichnung der Schuldverschreibungen. Die Globalurkunde ist namens der Emittentin durch zwei vertretungsberechtigte Personen der Emittentin zu unterschreiben.

1.5 Definitionen. In diesen Anleihebedingungen bedeutet:

"Clearing-System" Clearstream Banking AG, Eschborn, sowie jeder Funktionsnachfolger.

"Gläubiger" in Bezug auf die bei einem Clearing-System oder einem sonstigen zentralen Wertpapierverwahrer hinterlegten Schuldverschreibungen der Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den hinterlegten Schuldverschreibungen, und andernfalls der Inhaber einer Schuldverschreibung.

"Zahlstelle" die in Ziffer 6 genannte Zahlstelle handelnd durch ihre in Ziffer 6 bezeichnete Geschäftsstelle oder eine gemäß Ziffer 6 ernannte Ersatz- oder weitere Zahlstelle.

"Bankarbeitstag" einen Tag, der ein Tag außer einem Samstag oder Sonntag ist, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder eines entsprechenden Nachfolgesystems betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

"Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

2. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis

Der Gläubiger kann gegenüber Forderungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Verzinsung, Fälligkeit, Zinslauf, Zinsberechnungsmethode

3.1 Zinssatz und Fälligkeit. Jede Schuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrags mit jährlich 4,5 % verzinst, und zwar vom 01.10.2021 bis einschließlich zum 30.09.2030. Die Zinsen sind nachträglich am 01.10. eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 01.10.2022. Die letzte Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag. Endet die Laufzeit durch Kündigung des Anlegers oder der Emittentin zu einem früheren Zeitpunkt, so erfolgt die letzte Zinszahlung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der jeweiligen Kündigung. Dies gilt auch im Falle der Teilkündigung hinsichtlich des Teils des Nennbetrags, der von der Kündigung erfasst ist; im Übrigen erfolgen im Falle der Teilkündigung die Zinszahlungen anteilig, bezogen auf den Teil des Nennbetrags, der von der Kündigung nicht erfasst ist.

3.2 Zinslauf. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt am 01.10.2021 und endet mit Ablauf des Tages, der dem Endfälligkeitstag im Sinne der Ziffer 5.2 vorangeht. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen erst mit Ablauf des Tags, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, spätestens jedoch mit Ablauf des vierzehnten Tags nach der Bekanntmachung gemäß Ziffer 11, dass der Zahlstelle die für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.

3.3 Berechnung der Zinsen für gebrochene Zeiträume. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend unter Ziffer 3.4 definiert). Auch Zinsen für gebrochene Zeiträume sind grundsätzlich nachträglich am 30.09 eines jeden Jahres zahlbar. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zu berechnen sind, ist der Zeitraum für die Berechnung in volle Zinsperioden (365 bzw. 366 Tage) und einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzuteilen.

3.4 Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage (365 bzw. 366) in der jeweiligen Zinsperiode.

4. Zahlungen

4.1 Art und Weise der Zahlungen. Die Emittentin ist verpflichtet, alle Zahlungen auf Kapital an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstige Normen) – von den Gläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge dem Clearing-System zur Zahlung an die Depotbanken der Gläubiger überweisen.

4.2 Erfüllung. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubigern befreit.

4.3 Währung. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.

4.4 Zahlungen nur an Bankarbeitstagen. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

4.5 Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß Ziffer 7.1 anfallenden Beträge einschließen.

5. Laufzeit; Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung bei Kündigung durch Emittentin

5.1 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 17.11.2020 und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 9 am 30.09.2030.

5.2 Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 01.10.2030 (der "**Endfälligkeitstag**") zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

5.3 Rückzahlung bei Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.3.

Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.3 zahlt die Emittentin den Gläubigern den Nennbetrag der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der jeweiligen Kündigung zurück. Hinsichtlich der Zinsen gilt die Regelung der Ziffer 3.1. Einen Anspruch auf Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen oder Strafzahlungen durch die Emittentin haben die Gläubiger in diesem Fall nicht.

6. Zahlstelle

6.1 Funktion der Zahlstelle

Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge dem Clearing-System zur Zahlung an die Gläubiger überweisen.

6.2 Ernennung; bezeichnete Geschäftsstellen. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Bankhaus Gebr. Martin AG
Schlossplatz 7
73033 Göppingen

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

6.3 Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird (außer im Fall außerordentlicher Kündigung und im Insolvenzfall, in denen eine solche Änderung sofort wirksam wird) nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß Ziffer 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 45 Tagen informiert wurden.

6.4 Erfüllungsgehilfe der Emittentin. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern. Die Zahlstelle ist insbesondere nicht verpflichtet, die Wirksamkeit der Begebung der Schuldverschreibungen zu überprüfen.

7. Steuern

7.1 Einbehalt von Steuern. Kapital und Zinsen werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, wegen solcher Abzüge oder Einbehalte irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

7.2 Sonstige Verpflichtungen. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und / oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Gläubiger.

8. Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zwei Jahre verkürzt.

9. Kündigung

9.1 Kündigungsrecht der Gläubiger. Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer der folgenden Kündigungsgründe vorliegt:

- a) **Nichtzahlung:** die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag; oder
- b) **Zahlungseinstellung:** die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein; oder
- c) **Insolvenz:** ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin, oder die Emittentin beantragt ein solches Verfahren; oder
- d) **Liquidation:** die Emittentin tritt in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des

Zusammenschlusses mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht den Gläubigern der Schuldverschreibungen nicht zu.

9.2 Form der Erklärung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehender Ziffer 9.1 ist schriftlich in deutscher, englischer oder französischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 14.4 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

9.3 Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt die Schuldverschreibungen jährlich teilweise oder vollständig ordentlich zu kündigen, erstmals zum 31.12.2021. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

9.4 Benachrichtigung. Das in Ziffer 9.3 genannte Kündigungsrecht der Emittentin ist durch eine Benachrichtigung im Sinne der Ziffer 11 auszuüben.

10. Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Finanzierungstitel, Ankauf und Entwertung

10.1 Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff Schuldverschreibungen umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

10.2 Begebung weiterer Finanzierungstitel. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und / oder Finanzierungstiteln bleibt der Emittentin unbenommen.

10.3 Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, die vorliegenden Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

11. Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Emittentin. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten

solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

12. Gläubigerversammlung, gemeinsamer Vertreter

12.1 Gläubigerversammlung. Gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) kann die Emittentin oder der gemeinsame Vertreter eine Gläubigerversammlung einberufen. Bei der Gläubigerversammlung handelt es sich um eine Vertretung der Gläubiger der Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin. Das SchVG in seiner jeweils geltenden Fassung findet für die Gläubigerversammlung Anwendung.

12.2 Gemeinsamer Vertreter. Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Ein Vergütungsanspruch des gemeinsamen Vertreters gegen die Gesamtheit der Gläubiger besteht nur, wenn eine solche Vergütung anlässlich der Bestellung des gemeinsamen Vertreters vereinbart wurde.

13. Änderung der Anleihebedingungen

13.1 Die Gläubiger können gemäß den Bestimmungen des SchVG durch einen Beschluss mit der in Ziffer 13.2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand einer Änderung der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden. Nachträglich kann die Laufzeit nicht verkürzt werden. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger dieser Schuldverschreibungen gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung zu.

13.2 Die Gläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).

13.3 Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Falle des § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG statt.

13.4 Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist und zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter oder von einer vom Gericht bestimmten Person geleitet.

- 13.5** An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- 13.6** Im Übrigen gelten die Vorschriften des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung, Teilunwirksamkeit**
- 14.1 Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 14.2 Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist München, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 14.3 Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- 14.4 Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen, der diese über ein Clearing-System hält, darf in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage schützen oder geltend machen: (i) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) auf jede andere Weise, die im Land der Geltendmachung prozessual zulässig ist. Im vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Kreditinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.
- 14.5 Teilunwirksamkeit.** Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten; 139 BGB wird abbedungen.
- 15. Sprache.** Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

13.11.2020

Green City Solarpark 2020 GmbH & Co. KG